

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 36/22

Amberg, 14.05.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|---------------------------------|--|
| Donnerstag, 10.10.2024 | 09:00 Uhr | B115, Sitzungs- saal | Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Bodenwöhr

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-------------------------|----------------|--------|-------|
| Bodenwöhr | 629/45 | Gebäude- und Freifläche | Sandmühlweg 14 | 0,0806 | 1288 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Freistehendes Einfamilienhaus mit Satteldach über Voll-KG, EG, DG ausgebaut, Massivbauweise, Baujahr ca. 1994, ca. 158 m² Wfl. (EG/DG/Balkon), Nutzungs- und sonstige Flächen: KG ca. 44 m² zzgl. 23 m² „wohnflächenähnlich“, Doppelgarage (voll unterkellert) ca. 60 m², umfangreiche Feuchtigkeitsschäden im KG/UG vorhanden, Doppelgarage ist Grenzbebauung, Schwarzbau = Anbautrakt der unterkellerten Terrasse (nicht genehmigt), keine ausreichenden Abstandsflächen, erkennbarer Instandhaltungsstau im KG/UG, m Überschwemmungsgebiet liegend (zum Sulzbach), teils ungepflegte Freiflächen.;

Verkehrswert: 335.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.